

Informationen zur Steuererklärung 2017

Menschen mit Behinderung können in der Steuererklärung behinderungsbedingte Kosten ohne Selbstbehalt abziehen. Ebenso die selbst bezahlten Krankheitskosten, sofern sie 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Zu versteuern sind (u. a.)

- Rente der Invalidenversicherung
- Renten der obligatorischen und privaten Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Renten der beruflichen Vorsorge sowie andere Renten
- Taggelder der Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
- Kapitalleistungen als Entschädigung für zukünftige Erwerbsverluste bei bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen sowie Nachzahlungen.

Nicht zu versteuern sind

- Pflegebeiträge und Hilflosenentschädigung der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung sowie Assistenzbeiträge der IV
- Ergänzungsleistungen zur IV sowie kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse
- Unterstützungen der öffentlichen Hand und von Privaten
- Zahlungen von Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen.

Hilfe bei der Steuererklärung:

Falls Sie detaillierte Fragen zur Steuererklärung haben oder umfangreiche Hilfe beim Ausfüllen benötigen, empfehlen wir Ihnen ein Treuhandbüro zu beauftragen oder Sie wenden sich an das Steueramt in Ihrer Wohngemeinde.

Für Fragen offen:

Pro Infirmis Zürich
Hohlstrasse 560
Postfach
8048 Zürich
Telefon 058 775 25 25
E-Mail: zuerich@proinfirmis.ch
Internet: www.proinfirmis.ch

Abzüge

Behinderungsbedingte Kosten

Selbst bezahlte Kosten, die aufgrund einer Behinderung entstanden sind, können ohne Selbstbehalt abgezogen werden (siehe Link im Kasten auf der Rückseite).

Für die Steuererklärung müssen die Ausgaben auf dem Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aufgelistet und Belege beigelegt werden.

Wer eine Hilflosenentschädigung (HE) bezieht, kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale abziehen:

- HE leichten Grades: CHF 2'500
- HE mittleren Grades: CHF 5'000
- HE schweren Grades: CHF 7'500
- Gehörlose oder nierenkranke Menschen mit Dialyse: CHF 2'500

Krankheits- und Unfallkosten

Krankheits- und Unfallkosten können auch von Menschen mit Behinderung nur abgezogen werden, wenn sie einen Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Deklaration von Vergütungen Dritter

Im Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» müssen von allen abzugsberechtigten Kosten die Rückerstattungen von Krankenkasse, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie allfällige Anteile der Lebenshaltungskosten abgezogen werden (= Kosten, die auch ohne Behinderung oder Krankheit/Unfall angefallen wären; bei Heimaufenthalt sind dies monatlich CHF 2'000). Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag werden den Assistenz- und Transportkosten angerechnet und sind deshalb ebenfalls abzuziehen.

Weitere Abzüge

Berufsauslagen: Transport zum Arbeitsort
Sofern eine Person den Arbeitsweg ohne die Behinderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte und nun behinderungsbedingt auf die Nutzung eines Autos angewiesen ist, kann sie die daraus entstehenden Mehrkosten (auf Basis einer Kilometerentschädigung, CHF 0.70/km) als behinderungsbedingte Kosten abziehen. Dies gilt unter der gesetzlichen Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs (von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer und von CHF 5'000 ab Steuerperiode 2018 bei den Staats- und Gemeindesteuern). Gleiches gilt für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung einen Fahrdienst benötigen.

Unterstützungsabzug

Wer erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Personen erheblich finanziell unterstützt, darf folgende Beiträge abziehen: Staatssteuer CHF 2'700; Bundessteuer CHF 6'500. Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Von Abzügen ausgenommen sind Zuwendungen für Ehepartner oder für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird. Für Versicherungsprämien kann für jede Person, welcher ein Unterstützungsabzug zusteht, bei der Staatssteuer bis zu CHF 1'300, bei der Bundessteuer bis zu CHF 700 abgezogen werden.

Fremdbetreute Kinder

Ist der/die Steuerpflichtige dauernd behindert, kann für die Kosten der Betreuung durch Drittpersonen für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, ein Abzug von höchstens CHF 10'100 geltend gemacht werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Eine Aufstellung über die bezahlten Kinderbetreuungskosten und der Empfänger muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Quellenbesteuerung

Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird diese direkt vom Arbeitgeber abgezogen. Die Abzüge der behinderungsbedingten Kosten und der Krankheits- und Unfallkosten sind darin nicht berücksichtigt. Diese Abzüge können indessen bis am 31. März 2018 (Verwirkungsfrist) beim Kanton-

nen Steueramt mit dem Formular «Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer» geltend gemacht werden (Link siehe Kasten). Basierend auf diesem Antrag wird eine nachträgliche Korrektur der Quellensteuer vorgenommen.

Wehrpflichtersatz

Männer müssen keine Ersatzpflicht leisten, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist (Merkblatt siehe Kasten):

- Status« dienstuntauglich wegen einer erheblichen Behinderung sowie Bezug einer IV-Rente oder Hilflosenentschädigung
- in alltäglichen Lebensbereichen (z. B. Körperpflege oder Fortbewegung) von der IV anerkannt auf Hilfe angewiesen ist
- aufgrund einer Behinderung übersteigt das Einkommen nicht mehr als 100 % des betriebsrechtlichen Existenzminimums
- Hörverlust von mindestens 55 Dezibel

Verkehrsabgaben

Ein Erlass der Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge ist für mobilitätsbehinderte Menschen möglich, wenn sie auf ein eigenes Auto oder einen Privattransport angewiesen sind (Antragsformular siehe Kasten).

Nützliche Merkblätter und Formulare

Merkblatt zu den **Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten**

www.steuern.ch (→ Steuerbuch → «Behinderung» in Stichwortsuche eingeben)

Antrag auf **Neuveranlagung der Quellensteuer**: www.steuern.ch

(→ Spezialsteuern → Quellensteuer → Arbeitnehmende/Arbeitgebende → Formulare & Merkblätter)

Merkblatt **Wehrpflichtersatzabgabe und Behinderte**: www.amz.ch

(→ Wehrpflichtersatz → Ersatzbefreiung)

Antragsformular für **Erlass Motorfahrzeugsteuer**: Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Uetlibergstrasse 301, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 058 811 30 00